

RS Lvwg 2014/3/13 VGW- 123/077/10225/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2014

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

13.03.2014

Index

97 Öffentliches Auftragswesen
L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

BVergG 2006 §129

WVRG 2014 §7

WVRG 2014 §16

WVRG 2014 §20

WVRG 2014 §41

1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Das Glasvlies soll dem Angebot der Antragstellerin zu Folge mit dem Glasgewebekleber des gleichen Herstellers kombiniert werden. Eine Kombination von Glasgewebe und Glasgewebekleber verschiedener Hersteller liegt daher hinsichtlich des Glasfaservlieses nicht vor.

Das Glasgitter soll nicht geklebt, sondern in den Unterputz eingelegt werden. Daher sieht das Angebot eine Kombination des Glasgitters mit dem Glasgewebekleber nicht vor. Eine Kombination von einerseits Glasgewebe und andererseits Glasgewebekleber unterschiedlicher Hersteller bzw. unterschiedlicher Anbieter ist daher im Angebot nicht vorgesehen.

Der angelastete Ausscheidungsgrund liegt insoweit nicht vor.

Schlagworte

Ausscheiden eines Bieters; Kalkulationsmangel; Plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises; Spekulative Preisgestaltung; Vertiefte Angebotsprüfung; Nichtkalkulation der Arbeitsgänge; Unzulässige Mischkalkulation; Richtlinien des Herstellers als Bestandteil der Ausschreibung; Kombination von Produkten unterschiedlicher Hersteller; Nachweis der Verträglichkeit; Vorgabe eines Leitproduktes; Verwendung von Lehrlingen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.123.077.10225.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at